

Bundesteilhabegesetz versus Nachteilsausgleichversicherung

Die Bedarfe von Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe herauszulösen war eines der wichtigsten Forderungen an das Bundesteilhabegesetz. Sie konnte nicht umgesetzt werden. Die bestehenden Strukturen bilden keine Möglichkeit der Veränderung. Die Verzahnung von Bund / Länder / Kommunen kann nicht aufgebrochen werden. Das BTHG bietet hierfür keinen Ansatz – es führt eher zu einer weiteren Verflechtung und Komplizierung bestehender Strukturen.

Weder die Länder, noch die Kommunen werden dadurch real entlastet.

Das BTHG bringt keine wirkliche Verbesserung! Es verschlimmert die bestehenden Strukturen und schafft damit eine Intoleranz bei den Betroffenen. Wir brauchen eine Lösung, die von allen Mitbürgern unseres Landes, Betroffenen wie Nichtbetroffenen, getragen werden kann. Eine, dem Beispiel der Pflegeversicherung folgende „Nachteilsausgleichversicherung“ wäre die Lösung!

Mit einer, von jedem Bürger dieses Landes getragenen (beitragsgesteuerten, mitfinanzierten) Sozial-Versicherung, die alle Nachteile einer Behinderung, unabhängig von der Lebenssituation, ausgleicht. Sei es im Bereich der Assistenz, der Mobilität oder Familien mit behinderten Kindern in Gänze unterstützt und deren Nachteile ausgleicht.

Eine Versicherung, ähnlich der Pflegeversicherung, die gesellschaftspolitisch vertretbar, jedem Bürger vermittelt werden kann. Die völlig losgelöst von irgendwelchen Bund / Länderfinanzen, kommunalen Engpässen, rein nur am Bedarf orientiert ein klares Leistungsspektrum umfasst, wäre eine tragfähige Lösung.

Diese Lösung beinhaltet die notwendige Transparenz, um sie jedem Mitbürger verständlich zu machen. Keiner wünscht sich eine Behinderung, ein Leben mit unendlichen Nachteilen. Aber so wie jeder krankenversichert ist und sich dennoch nicht wünscht krank zu werden, wäre diese „Nachteilsausgleichversicherung“ in das bestehende System leicht zu integrieren.

Vor allem - es wäre dem Bundesbürger transparent zu vermitteln:

„Wir wollen, dass es Ihnen gut geht, auch wenn es das Schicksal nicht so gut meint“

Die Nachteilsausgleichversicherung könnte neben der Pflegeversicherung installiert werden. Jeder Sozialversicherungspflichtige würde einen kleinen monatlichen Beitrag leisten. Dieser Beitrag wäre gesellschaftspolitisch vertretbar, da sich jeder Mitbürger durch diese Abgabe sicher sein kann, dass jeglicher Nachteil, der sich aus einer Behinderung ergibt, ausgeglichen wird. Sicherlich gäbe es weitere Quellen der Zuflüsse, die durch diese Lösung entlastet werden könnten.

Stiftungssitz

Orchideenstraße 9
76751 Jockgrim/Pfalz

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE55 6602 0500 0008 7223 00
BIC BFSWDE33xxx

www.idm-stiftung.de

Tel.: (0 72 71) 950 155
Fax: (0 72 71) 950 154
Email: info@idm-stiftung.de



Die Vorteile einer „Nachteilsausgleichversicherung“ sind:

- a) Absolut transparent – klares Leistungsspektrum rein am Bedarf orientiert.
- b) Für jeden Bundesbürger nachvollziehbar und akzeptabel zu vermitteln. Anrechnung von Einkommen- und Vermögen wäre keine Frage mehr – kann komplett entfallen.
- c) Kein steuerfinanziertes, kompliziertes Bund / Länder System, sondern eine beitragsgesteuerte, transparente Versicherung, ähnlich der Pflegeversicherung.
- d) Leistungen erfolgen aus einem zentralen Topf. Die Verwaltung könnte in den gerade beschlossenen Beratungsstellen erfolgen.
- e) Komplette Herauslösung aus dem Sozialsystem. Komplette Entlastung der Kommunen und Landkreise und Länder.

Konkret bedeutet dies im Einzelnen, zu:

- a) Eine Behinderung bedeutet Einschränkung. Diese gilt es zu kompensieren, sei es durch Technik oder Assistenzleistung, wodurch eine „normale“, selbstständige Lebensführung ermöglicht wird. Das Leistungsspektrum darf sich nicht an einer Erkrankung, einer dadurch bedingten Behinderung orientieren, sondern rein am Bedarf der dadurch ausgelösten Einschränkungen. Anspruch haben alle Mitbürger, deren Leben aufgrund einer Behinderung mit Einschränkung behaftet ist und durch eine entsprechende Kompensation ausgeglichen werden könnte. Die Art und Weise der Kompensation ist kein Teil des Leistungsspektrums. Das Leistungsspektrum grenzt lediglich den Ausgleich des Nachteils ab. Dieser Ausgleich kann durch eine technische Hilfe, aber auch durch Assistenzleistung oder Sachleistung erfolgen.
- b) Jeden kann es treffen, jeder Zeit – jeden Tag. Eine Behinderung darf keine Sonderstellung mehr einnehmen. Sie gehört zu unserem Alltag – ist Teil unserer Gesellschaft. Mit einer Behinderung zu leben, bedeutet kein Stigma. Es ist vielmehr die Herausforderung unter diesen besonderen Lebensumständen dennoch ein gleichwertiger Teil unserer Gesellschaft zu sein. Dieses Bewusstsein muss gefördert werden. Ein wichtiger Faktor hierbei ist der Erhalt des Lebensstandards. Eine Behinderung darf nicht in die Armut führen. Die Kosten zum Ausgleich der Nachteile dürfen nicht zum Nachteil werden! Wer sich qualifiziert, sich im Erwerbsleben behauptet, darf keine Einbußen beim Einkommen erleiden. Erworbenes Vermögen darf nicht zur Kostendeckung herangezogen werden. Jeder Mitbürger ist krankenversichert.

Stiftungssitz

Orchideenstraße 9
76751 Jockgrim/Pfalz

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE55 6602 0500 0008 7223 00
BIC BFSWDE33xxx

www.idm-stiftung.de

Tel.: (0 72 71) 950 155
Fax: (0 72 71) 950 154
Email: info@idm-stiftung.de

Im Krankheitsfall tritt die KK für die Kosten ein. Diese, von jedem Mitbürger nachvollziehbare, Sicherheit soll ihm die Nachteilsausgleichversicherung garantieren.

- c) Durch das heutige System wird jeder Mitbürger, der Einschränkungen aufgrund einer Behinderung, z. B. durch Assistenzleistung kompensieren muss, zum Sozialhilfe-Empfänger. Dieser Zustand muss ein Ende finden. Die Einschränkungen einer Behinderung stellen keine Grundlage für den Status eines Sozialhilfe-Empfängers dar. Ein Rentner, der 45 Jahre hart gearbeitet, seinen Ruhestand ausgepolstert hat, Haus und Vermögen an seine Kinder vererben will, wird durch das heutige System alles verlieren, wenn er aufgrund eines Unfalls mit Assistenzleistungen leben muss. Das ist sozial völlig ungerechtfertigt. Niemand kann etwas für sein Schicksal – aber wir, die Gesellschaft sollten die Motivation, den Willen und die Kraft aufbringen, um dem aus unserer Mitte weitestgehend soweit zu helfen, damit er weiterhin gleichwertiger Teil unserer Gesellschaft bleiben kann. Ein steuerfinanziertes kompliziertes Bund / Länder System wie es das BTHG vorsieht, kann dies nicht leisten. Dies wird nur über eine beitragsgesteuerte Umlage, ähnliche der Pflegeversicherung, gelingen: Nachteilsausgleichversicherung.
- d) Diese Leistung muss aus einem zentralen Topf erfolgen. Damit sollen alle Berechtigten die gleichen Chancen auf Leistungen erhalten. Die Zentralisierung ist ein wichtiger Faktor, um die Länder / Kommunen aus dieser finanziellen Umklammerung herauszulösen. Wobei die Verwaltung, also das Antragsverfahren dezentral angelegt werden sollte, z. B. in Erweiterung der Pflegeversicherung oder in den geplanten unabhängigen Beratungsstellen.
- e) Das heute praktizierte System führt einen Betroffenen unweigerlich zum Sozialamt. Dieses Sozialamt ist geprägt von der finanziellen Ausstattung der Kommune, des Landes. Der zuständige Beamte ist in seinem finanziellen Spielraum immer vom Haushalt der Kommune, des Landes eingeengt. So ist es nicht verwunderlich, dass Anträge je nach Wohnort / Bundesland völlig unterschiedlich beschieden werden. Die angestrebte Nachteilsausgleichversicherung löst dieses Problem. Die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge fließen in einen zentralen Topf, der bei der Bundesregierung, z. B. dem Gesundheitsministerium verwaltet wird. Leistungen aus diesem Topf können mittels Antragsverfahren abgerufen werden. Den Umfang dieser Leistung bestimmt ein Leistungskatalog, der sich rein am Bedarf orientiert. Alter, Lebensumstände, Besitzstand dürfen dabei keine Rolle spielen. Ein Millionär erhält wie jeder Bundesbürger für seine Kinder Kindergeld, er wird genauso ärztlich versorgt wie der Hartz IV-Empfänger. Eine Behinderung darf nicht in die Armut führen! Soweit Nachteile durch die Einschränkungen einer Behinderung ausgeglichen werden können, müssen sie durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden und die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Stiftungssitz

Orchideenstraße 9
76751 Jockgrim/Pfalz

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE55 6602 0500 0008 7223 00
BIC BFSWDE33xxx

www.idm-stiftung.de

Tel.: (0 72 71) 950 155
Fax: (0 72 71) 950 154
Email: info@idm-stiftung.de



Der Solidaritätszuschlag ist längstens hinfällig. Er sollte zu Gunsten der Nachteilsausgleichsversicherung abgeschafft werden. Die Zeit ist reif – wir leben in einer modernen Gesellschaft, die soziale Sicherheit steht hoch im Kurs. Wir haben auf der einen Seite die Krankenversicherung, am anderen Ende die Pflegeversicherung. Es fehlt die dritte Säule in der Mitte, mit der wir unsere Lebensumstände absichern, die uns das Leben in der Gesellschaft garantiert. Der Umstieg vom BTHG hin zur „Nachteilsausgleichversicherung“ könnte positiv vermittelt werden:

„Aufgrund der fundamentalen Verzahnung der Bund / Länderfinanzen konnten im BTHG nicht alle Forderungen der Verbände und Betroffenen erfüllt werden. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung beschlossen, das BTHG zu Gunsten einer rein versicherungsbasierenden Lösung umzuwandeln. Mit der nun angestrebten Nachteilsausgleichversicherung können nicht die Forderungen der Verbände erfüllt werden, sondern auch den vielen Familien, die sich fürsorglich um das Wohl ihrer behinderten Kinder kümmern, eine Entlastung angedacht werden.“

Lieber Leser, diese Idee sollte im direkten Dialog vertieft werden.

Sicherlich kennen Sie die Kontakte, mit denen man darüber diskutieren könnte. Der Ansatz ist es wert - alle mal besser als das, was jetzt mit dem BTHG geschaffen wurde.

Allen Noch-Nichtbehinderten Menschen, denen diese Idee vorgestellt wurde, waren begeistert und bereit einen Beitrag zu leisten. Wohin gegen jeder, dem die Nachteile und Zwänge des BTHG geschildert wurden, diese absolut ablehnte.

Denn eins wurde allen klar, es geht im BTHG nicht um die 13 Millionen Menschen mit Behinderung – die sind zwar unmittelbar betroffen – es geht vielmehr um die heute Noch-Nicht-behinderten 70 Millionen Bundesbürger, die über die katastrophalen Auswirkungen / Bedingungen, die dieses BTHG für sie bereithält, im absoluten Dunkel leben.

Keiner will unter diesen Bedingungen leben – das Problem dabei: **Es sagt ihnen ja keiner.**

Die 13 Millionen Menschen mit Behinderung haben Freunde, Bekannte und Verwandte – alle Mal mehr als 30 Millionen, die durch Mundpropaganda, soziale Netze und Mailinglisten erreicht werden können. Die Nachteilsausgleichversicherung würde dafür sorgen, dass sich die Protestwelle an einem flachen, sonnigen Strand ausläuft und sich nicht in der emotionalen Brandung aufschaukelt. Die Zeit ist reif! Wir leben heute in einer postmodernen, schnelllebigen Gesellschaft. Das Streben nach Wohlstand, nach Lebensfreude ist ungebremst. Wie würden sich unsere Mitbürger wohl entscheiden, wenn ihnen bewusst wäre, dass der nächste Unfall sie in die soziale Armut führen könnte. Es gibt keine Garantie auf ein unbeschwertes, unbehindertes Leben.

Aber die heutige soziale Gesetzgebung ist der Garant für die soziale Armut!!

Im Grundgesetz, dem Fundament unserer gesellschaftlichen Ordnung, steht im Artikel 3:
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Stiftungssitz

Orchideenstraße 9
76751 Jockgrim/Pfalz

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE55 6602 0500 0008 7223 00
BIC BFSWDE33xxx

www.idm-stiftung.de

Tel.: (0 72 71) 950 155
Fax: (0 72 71) 950 154
Email: info@idm-stiftung.de



Sollte heute der Fall der Fälle eintreten - und davor ist niemand sicher – wird sein Vermögen bis auf 27.000 Euro (ab 2020 50.000 Euro), sein Einkommen bis auf den doppelten Harzt IV-Satz zur Kostendeckung der Assistenzleistung oder dem Erwerb eines behindertengerechten Fahrzeugs herangezogen. Erhalten heute Familien mit behinderten Kindern keinen adäquaten Ausgleich ihrer fürsorglichen, liebevollen Pflege – für die sie ihr eigenes Leben opfern. Unsere Gesetze erlauben das verlustfreie Abschieben des behinderten Kindes in ein Heim – anstatt den pflegenden Familienangehörigen in den sozialabgesicherten Stand einer Pflegekraft zu stellen.

Der Staat spart sich auf dem Rücken dieser Eltern millionen von Euros Jahr für Jahr.

Dies, obwohl die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), dieses Vorgehen als gesetzeswidrig definiert. Die UN-BRK ist anerkanntes Menschenrecht, sie wurde 2009 sowohl vom Bundesrat wie auch vom Bundesrat ratifiziert und ist damit, auch auf Länderebene, geltendes Recht. Umgesetzt und Eingehalten wird es jedoch nicht, weil die dafür notwendigen finanziellen Mittel nicht bereitgestellt werden.

Abhilfe aus diesem Dilemma soll die Nachteilsausgleichsversicherung schaffen!

Transparent, für jeden nachvollziehbar könnte sie die Sicherung für den Fall der Fälle sein!

Helfen Sie mit, diesen Gedanken zum Flächenbrand werden zu lassen. Fordern Sie von ihrem Wahlkandidaten, sich für diesen Gedanken einzusetzen. Geben Sie nur denen die Stimme, von denen sie wissen, dass sie es auch tun.

Ihr

Heinrich Buschmann

Präsident der Stiftung „Förderung der Inklusion durch Mobilität“ (IDM)

Vorsitzender der Organisation „Mobil mit Behinderung e. V.“ (MMB)

E-Mail: heinrich.buschmann@IDM-Stiftung.de

Stiftungssitz

Orchideenstraße 9
76751 Jockgrim/Pfalz

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE55 6602 0500 0008 7223 00
BIC BFSWDE33xxx

www.idm-stiftung.de

Tel.: (0 72 71) 950 155
Fax: (0 72 71) 950 154
Email: info@idm-stiftung.de